

## Wichtige Informationen zur Prüfungsanmeldung im Bachelor-Studiengang Architektur für alle Studierende in der PO-Version 2018

[gilt für alle Studierende mit einem Studienbeginn - 1. Fachsemester - ab dem Wintersemester 2018/2019]

Prüfungsordnung (PO) für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung  
der Hochschule Trier vom 31.01.2019 (publicus Nr. 2019-01 vom 31.01.2019 S. 2 ff.)

§ 6 Abs. 3 (Auszug PO)

Die Studierenden müssen sich zu **allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen** innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. **Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr.** Dabei werden Samstage nicht als Werktagen angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abs. 2 S. 1 und 2 (Auszug PO)

Die Wiederholungsprüfungen sind **spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfungen angeboten werden. Bei Versäumnis** einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige **Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.**

**Wichtig (neu):**

**Anmeldung zu allen Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) während der jeweils geltenden Anmeldefristen durch die Studierenden in QIS!**

Prüfungsleistungen werden in der Regel jährlich angeboten, d.h. die des 1./3. sowie 5. Semesters gemäß Anlage 1 der PO jeweils im Wintersemester und die des 2./4. sowie 6. Semesters jeweils im Sommersemester. Wahlpflichtmodule können jedes Semester angeboten werden.

**Beispiel:**

WS 18/19: Anmeldung zu einer Prüfungsleistung (1. Versuch) des 1. Semesters z.B. Entwerfen I, Note: 5,0

SS 2019: Prüfungsleistung wird nicht angeboten, daher keine Anmeldung möglich

WS 19/20: keine Anmeldung zur 1. Wiederholung [-> die Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es sich um den **nächsten Prüfungstermin** handelt]

**Folge:**

**Der/Die Studierende erhält nachträglich eine sogenannte „Zwangsfünf“ (Vermerk ZW5). Die 1. Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden.**

Die Versuchszählung für das vergangene Semester wird immer nach Eingang der Noten zu Beginn des folgenden Semesters gemacht. Hierbei wird abgefragt, wer welche Prüfung mitgeschrieben, aber nicht bestanden hat und wer eine Prüfung hätte verpflichtend mitschreiben müssen, dies aber nicht gemacht hat und deswegen nachträglich eine Zwangsfünf (Vermerk ZW5) erhält, da diese Prüfung dann gemäß PO mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Dies ist der Fall bei Wiederholungsprüfungen, die abzuleisten waren.

Stand: 23.04.2019

### **Was ist die „1+4-Regelung“?**

#### § 16 Abs. 1 S. 3 (Auszug PO)

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Satz 3 gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

Die Curricula sind nach Fachsemestern unterteilt. In jedem Semester stehen bestimmte Prüfungen. Die Prüfungen des jeweiligen Semesters können in dem konkreten Semester ablegen werden, sie können jedoch auch in spätere Semester geschoben werden.

Der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester, die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. geschrieben werden müssen (Teilnahmeverpflichtung).

Bei Nichtteilnahme an diesem Pflichtversuch ohne triftige Gründe wird dieser Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet. Danach verbleibt nur noch die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung (i. d. R. zwei Wiederholungsversuche).

#### **Folge:**

**Der/Die Studierende erhält nachträglich eine sogenannte „Zwangsfünf“ (Vermerk ZW5). Der 1. Versuch gilt als nicht bestanden.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Studienservice (Team 2):

Frau Anja Faber, Tel. +49 651 8103-745, A.Faber@hochschule-trier.de

Frau Elisa Sonnen, Tel. +49 651 8103-736, E.Sonnen@hochschule-trier.de

Team2@studienservice.hochschule-trier.de